



Bremische Bürgerschaft  
Landtag der Freien Hansestadt Bremen

---

Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode)  
in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 29. Juni 2011

### **§ 29 Anfragen**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Große Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die vom Senat binnen fünf Wochen schriftlich zu beantworten sind. <sup>2</sup>Auf besonders begründeten Antrag der Fragestellerinnen und Fragesteller hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen. <sup>3</sup>Der Senat kann die Antwort in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft mündlich wiederholen. <sup>4</sup>Auf die Antwort des Senats erfolgt eine Aussprache, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen. <sup>5</sup>Die Bürgerschaft kann Aussprachen auf die folgende Sitzung verschieben, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Kleine Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten, die binnen fünf Wochen schriftlich vom Senat zu beantworten sind. <sup>2</sup>Auf besonders begründeten Antrag der Fragesteller und Fragestellerinnen hat der Senat die Antwort binnen drei Wochen schriftlich zu erteilen.
- (3) Große und Kleine Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
- (4) Dem Senat ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Bürgerschaft auf schriftlich begründeten Antrag die Frist zur Beantwortung der Großen und Kleinen Anfragen zu verlängern, wenn nicht die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller widerspricht.
- (5) Antwortet der Senat innerhalb der Fristen (Absätze 1, 2 und 4) nicht, so kann die Mehrheit der Fragestellerinnen und Fragesteller nach Behandlung der Großen Anfragen (§18 Abs. 1 Buchstabe b) eine Aussprache verlangen.

### **§ 30 Anfragen in der Fragestunde**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Fragestunde kann jedes Mitglied der Bürgerschaft zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. <sup>2</sup>Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen bis zu zwei Unterfragen enthalten. <sup>3</sup>Sie sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der ordentlichen Sitzung bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident weist Fragen zurück, die den Vorschriften dieses Absatzes nicht entsprechen.
- (2) Die Fragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. <sup>2</sup>Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. <sup>3</sup>Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. <sup>4</sup>Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts dar, so weist die Präsidentin oder der Präsident die Zusatzfrage zurück.
- (4) Die Fragestunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Senat schriftlich.

**Die komplette Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft finden Sie hier:**

[www.bremische-buergerschaft.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/rechtsgrundlagen/Geschaeftsordnung\\_der\\_Bremischen\\_Buergerschaft\\_18\\_WP.pdf](http://www.bremische-buergerschaft.de/fileadmin/user_upload/Dateien/rechtsgrundlagen/Geschaeftsordnung_der_Bremischen_Buergerschaft_18_WP.pdf)